

Gemeinde

Inning am Ammersee

Lkr. Starnberg

Bebauungsplan

Nr. 14 „Schwarzlwiese“

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Spe, PM, Bri

QS: Goe

Aktenzeichen

INA 2-50

Plandatum

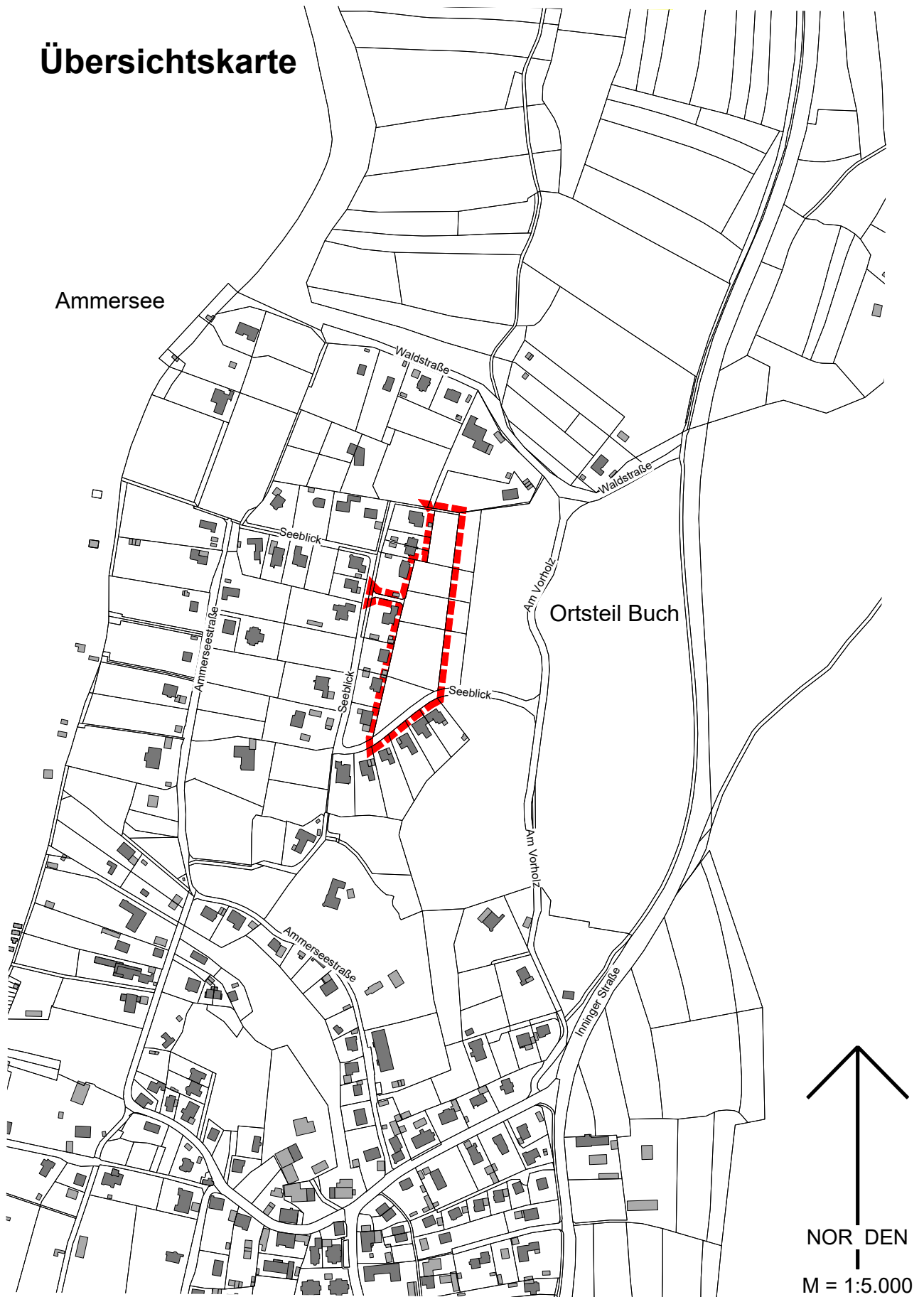
[17.03.2026 \(Entwurf\)](#)

29.04.2025 (Vorentwurf)

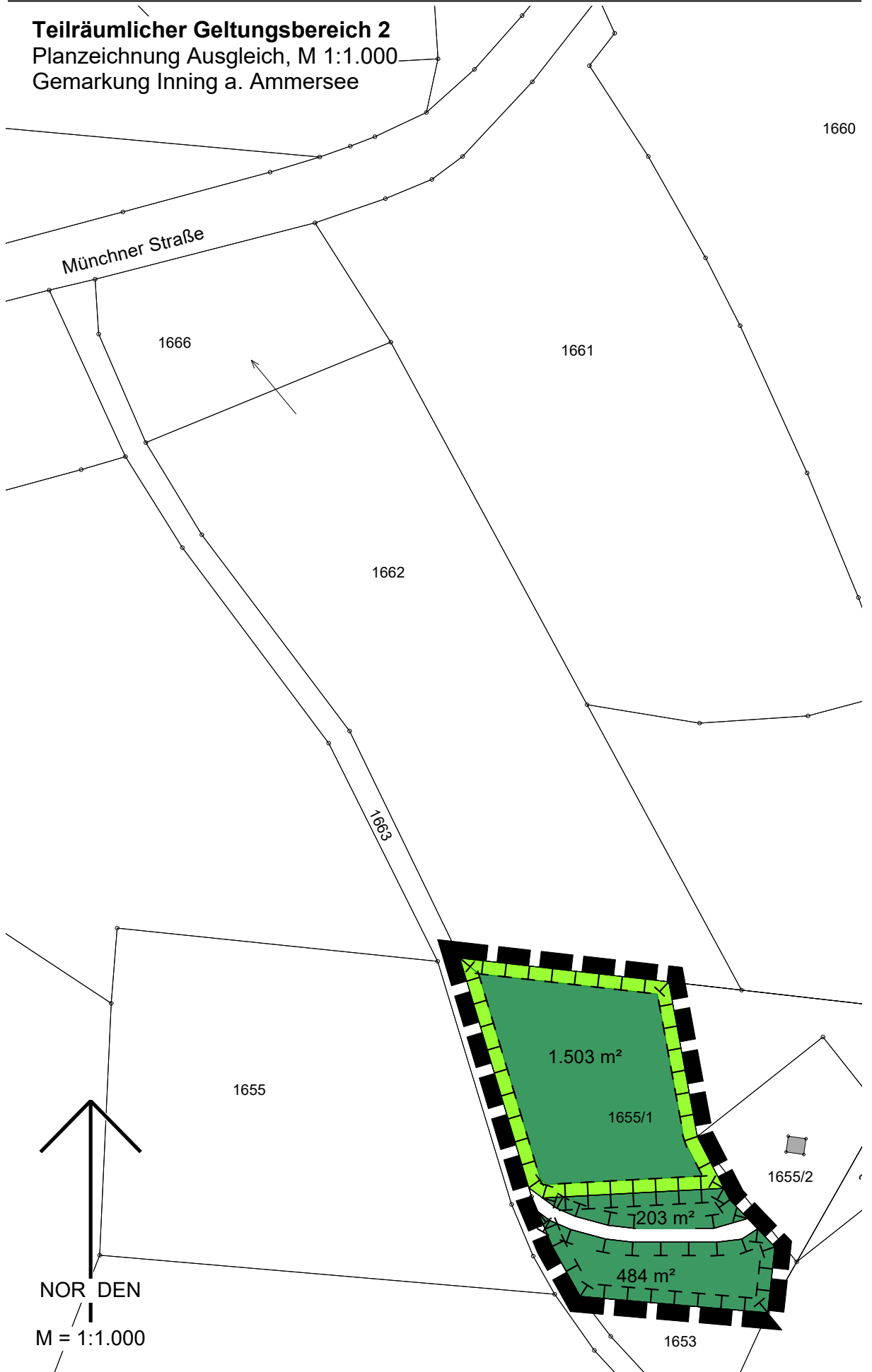
Satzung

Die Gemeinde Inning am Ammersee erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9 und 10 Baugesetzbuch – BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

Übersichtskarte


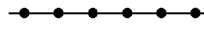


Teilräumlicher Geltungsbereich 2
Planzeichnung Ausgleich, M 1:1.000
Gemarkung Inning a. Ammersee



A Festsetzungen

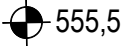
1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2  Abgrenzungen unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung, Grundfläche, Bauweise

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- 2.1.1 Schank- und Speisewirtschaften nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig.
- 2.2 Je Einzelhaus sind max. zwei Wohneinheiten zulässig. Je Doppelhaushälfte ist max. eine Wohneinheit zulässig.


3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 **GR 100** max. zulässige Grundfläche je Baugrundstück in Quadratmeter, z.B. 100 m²
- 3.1.1 Für Außentreppen, Vordächer, Balkone, Terrassen und Wintergärten wird eine zusätzliche Grundfläche von 15 m² je Baugrundstück festgesetzt.
- 3.2 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,5, für Baugrundstück Nr. 9 bis 0,6 überschritten werden.
- 3.3 Die maximal zulässige Wandhöhe in Metern beträgt 6,0 m.
Die Wandhöhe wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut bei geneigten Dächern.
- 3.4  555,5 Höhenbezugspunkt in Metern über Normalhöhen-Null für die Bemessung der max. zulässigen Wandhöhe, z.B. 555,5 m ü. NHN
- 3.5 Der Erdgeschoss-Rohfußboden liegt max. 0,3-0,5 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt.
- 3.5.1 Veränderungen des bestehenden Geländes (Abgrabungen oder Aufschüttungen) sind gegenüber dem bestehenden natürlichen Gelände gem. D7 nur bis zu einer Höhe von max. 0,3-0,5 m zulässig.

4 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

4.1 Es wird die offene Bauweise festgesetzt.


4.1.1  nur Einzelhäuser zulässig

4.1.2  nur Doppelhäuser zulässig

4.2  Baugrenze

4.3 Für Terrassen sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

5 Garagen, ~~Stellplätze~~ und Nebenanlagen

5.1  Fläche für Garagen und Carports
Garagen und Carports sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.

5.1.1 Die Dächer von Garagen und Carports sind als Flachdächer mit extensiver Begrünung und als Satteldächer zulässig.

5.1.2 Die zulässige ~~mittlere~~ Wandhöhe für Garagen, Carports und Nebenanlagen wird mit max. 3 m festgesetzt. Sie wird gemessen vom ~~festgesetzten Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Attika (oberer Abschluss der Wand)~~ natürlichen Gelände (siehe Punkt D 7) bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

5.2 Nebenanlagen bis zu einer maximalen Grundfläche von insgesamt 10 m² je Baugrundstück sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.

6 Bauliche Gestaltung

6.1 Es sind nur symmetrische Satteldächer zulässig.

6.1.1  festgesetzte Hauptfirstrichtung

6.1.2 Die Dachneigung wird mit max. 32° festgesetzt.

6.1.3 Die Dachflächen sind mit Dachsteinen oder Ziegeln auszuführen. In die Dacheindeckung integrierte Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind hiervon ausgenommen.

6.1.4 Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig. ~~Es ist nur eine Gaubenart je Gebäude zulässig.~~

6.1.5 Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten darf 1/3 der zugeordneten traufseitigen Außenwand des Gebäudes nicht überschreiten.

6.1.6 Quergiebel dürfen die für das Hauptgebäude festgesetzte Wandhöhe um max. 1,5 m überschreiten.


6.2 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind in Verbindung mit Gebäuden nur auf dem Dach und an der Fassade bzw. Brüstungselementen zulässig. Auf geneigten Dächern sind ~~keine aufgeständerten Modulteile zulässig. sie nur mit max. 0,2 m Abstand zur Dachhaut zulässig. Die Modulteile sind in rechteckigen, nicht abgestuften Flächen anzuordnen.~~

6.3 ~~Dächer von Doppelhäusern~~ sind **profilgleich** mit gleicher Dachform und -neigung ohne Versatz und mit gleicher Dacheindeckung auszuführen.

7 Verkehrsflächen


7.1  Straßenbegrenzungslinie

7.2  öffentliche Verkehrsfläche

7.3  öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
Fußweg

7.4 Für Zufahrten, nicht überdachte Stellplätze, Fußwege und Abstellflächen sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

8 Fläche für Versorgungsanlage

8.1  Fläche für Versorgungsanlagen mit folgender Zweckbestimmung:

8.2  Transformatorstation

8.3  Abfallentsorgung (Abstellfläche für Mülltonnen)

8.4  Wasser (Rigole für die Niederschlagswasserversickerung)



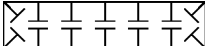

9 Grünordnung

9.1 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen und zu bepflanzen sowie gärtnerisch zu gestalten. ~~Stein- oder Schotterflächen sind unzulässig.~~

9.2 Je vollendeter 300 m² Baugrundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Es ist ein Pflanzabstand von mindestens 6,0 m zwischen den Gehölzen einzuhalten.

9.3 Mindestpflanzqualitäten:

- Für Strauchpflanzungen sind Sträucher, einmal verpflanzt, 100 – 150 cm, mit 8 Trieben zu verwenden.
- Bäume sind als Hochstämme, mindestens dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 – 20 cm und einem Kronenansatz bei 2,5 m oder als Obstbäume regionaltypischer Sorte in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm zu pflanzen.

- 9.4 Ausfallende Gehölze sind in der festgesetzten Pflanzqualität zu ersetzen.
- 9.5 Festgesetzte Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Baufertigstellung durchzuführen. Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils festgesetzten Mindestpflanzqualität spätestens eine Vegetationsperiode nach Ausfall zu ersetzen.
- 9.6  Begrünte Entwässerungsmulde
Die Mulde ist mit Einzelsträuchern zu bepflanzen.
- 10 Natur- und Artenschutz
- 10.1 Einfriedungen sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von 10 cm auszuführen.
- 10.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:
- 10.2.1  Die Ausgleichsfläche auf Flurstück Fl.-Nr. 1655/1TF der Gemarkung Inning a. Ammersee wird den Eingriffs-Flurstücken Fl. Nr. 106/3 (teilweise), Fl. Nr. 106/4, Fl. Nr. 108/5, Fl. Nr. 108/6, Fl. Nr. 106/2, Fl. Nr. 106/8 und Fl. Nr. 108/3 alle Gemarkung Buch a. Ammersee zugeordnet.
- 10.2.2  Ökokontofläche, Es verbleiben 687 m² im Süden für ein weiteres Eingriffsvorhaben
- 10.3 Entwicklungsziel:
-  W12 „Waldmantel frischer bis mäßig trockener Standorte“:
Es ist ein Waldrand [entlang der östlichen Grundstücksgrenze](#), im Übergang zum bestehenden Baumbestand, zu entwickeln (~~1.500 m²~~).
- ~~Als Abstandsfläche zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken im Norden und Süden, als auch als Abstandsfläche zum Flurweg im Westen, sind "Artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte" (K132 mit 8 WP nach BayKompV, rd. 600 m²) mit einer Breite von rd. 2-3 m zu entwickeln.~~
- 10.3.1 Herstellungsmaßnahme:
~~Vor der Ansaat ist die Grasnarbe zu fräsen.~~ Die Anpflanzung ist mind. 5 Jahre fachgerecht ~~gegen Wildverbiss zu sichern zu Pflegen und zu sichern~~. Als Mindestpflanzgüte wird für die festgesetzten Baumpflanzungen Heister 150 – 200 cm Höhe und für Sträucher Forstware 50 – 80 cm Höhe festgesetzt. Es sind heimische und zertifiziert gebietseigene Laubbäume und Wildsträucher zu verwenden. Bei Ausfall ist artgleich zu ersetzen.
Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m
- 10.3.2 Pflegemaßnahmen
Das Ausbringen von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln oder Kalk ist nicht zulässig. Begleitwuchsregulierung: Ausmähen der Fläche in den ersten Jahren; ggf. Nachpflanzungen bei zu hohem Ausfall der Pflanzen. [Die Entwicklungsdauer \(= Unterhaltungsverpflichtung\) beträgt 25 Jahre.](#) Nach Ablauf der 25 Jahre ist [fortwirtschaftliche Bewirtschaftung fortzusetzen.](#)

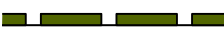
10.4 In Bereichen, in denen eine temporäre Beleuchtung in den Dämmerungsstunden unumgänglich ist, sind nur LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin oder Natriumdampf Lampen zu verwenden. Der Lichtstrahl soll nach unten gerichtet werden (Full-Cut-Off, voll abgeschirmte Leuchtengehäuse, FCO). Die Leuchtengehäuse sollen gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt werden (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse soll 60 °C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhe soll 4,5 m nicht überschreiten.

10.5 Vogelschlag
 Unmarkierte Glasflächen zwischen Gebäuden z.B. in Form von Durchgängen oder Abschirmwänden sowie stark spiegelnde Scheiben oder Übereck-Verglasungen sind auf der Ostseite der Gebäude unzulässig. Glasflächen > 1,5 m² sind durch geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu sichern.

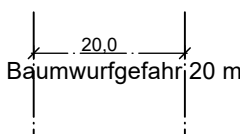
11 Bemaßung

11.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Nachrichtliche Übernahmen

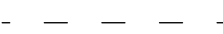
1  Landschaftsschutzgebiet
 LSG-00542.01
 Westlicher Teil des Landkreises Starnberg

C Kennzeichnungen

1  Baumwurff Gefahr
 Aufgrund der Nähe zu Großbäumen wird auf die Baumwurff Gefahr hingewiesen. Dies ist bei der Statik der betreffenden Gebäude zu berücksichtigen. Entsprechende Maßnahmen sind bei der Bauausführung zu beachten.



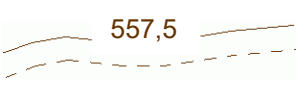


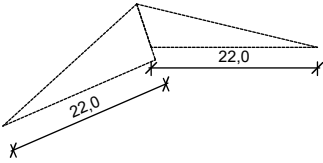
D Hinweise

1  bestehende Grundstücksgrenze

2  vorgeschlagene Grundstücksgrenze

3  zu entfernende Grundstücksgrenze

4 454 Flurstücksnummer, z.B. 454

- 5  vorgeschlagenes Baugrundstück mit Nummerierung
- 6  bestehende Bebauung
- 7  Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN, z.B. 557,5 m ü NHN (natürliches Gelände)
- 8  Höhenkote Straßenplanung gemäß Renner Consulting GmbH von 24.11.2024
- 9  Standortempfehlung für die gemäß A 8.3 zu pflanzende Bäume
- 10  Innerhalb der gekennzeichneten Sichtfelder dürfen keine neuen Hochbauten errichtet werden. Zäune, Mauern, Müllhäuschen, Wälle, Anpflanzungen aller Art, sowie Stapel und Haufen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,8 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder abgestellt werden. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelstehende hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von mind. 2,5 m im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
- 11 Auf die Beachtung folgender Satzungen und Verordnungen der Gemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen:
- Abstandsflächensatzung
 - Einfriedungssatzung
 - Garagen- und Stellplatzsatzung
 - Garagen- und Nebengebäudesatzung
 - Versiegelungssatzung
- 12 Grünordnung
- 12.1 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

- 12.2 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:

Bäume:

Acer campestre (Feld-Ahorn)
 Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
 Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
 Betula pendula (Sand-Birke)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Fagus sylvatica (Rot-Buche)
 Prunus avium (Vogel-Kirsche)
 Pyrus pyraister (Wild-Birne)
 Quercus petraea (Trauben-Eiche)
 Quercus robur (Stiel-Eiche)
 Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
 Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
 Sorbus tominalis (Elsbeere)
 Tilia cordata (Winter-Linde)
 Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

Sträucher:

Carpinus betulus (Hainbuche)
 Cornus mas (Kornelkirsche)
 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
 Corylus avellana (Haselnuss)
 Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)
 Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
 Frangula alnus (Faulbaum)
 Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
 Ligustrum vulgare (Liguster)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
 Rosa arvensis (Feld-Rose)
 Salix caprea (Sal-Weide)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)
 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

+ heimische Obstbaumsorten

- 13 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Verwendung regenerativer Energien (z.B. Solar- und Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen etc.) und die Nutzung von Niederschlagswasser (z.B. Regenwasserzisternen zur Grauwassernutzung) wird ausdrücklich empfohlen.

- 14 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

- 15 Artenschutz

- 15.1 Gehölzrodungen und -fällungen in der Brut- und Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September sind zu vermeiden. Der allgemeine Artenschutz ist hierbei zu beachten. Während der Brutzeit ist durch einen qualifizierten Sachverständigen zu prüfen, ob Gehölze als Lebensstätte geschützter Arten genutzt werden.

~~15.2 Schutz von Insekten und Fledermäusen~~

~~Für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume sollen nur Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin (z.B. LED-Lampen) verwendet werden. Der Lichtstrahl soll nach unten gerichtet werden (Full Cut-Off, voll abgeschirmte Leuchtgehäuse, FCO). Die Leuchtgehäuse sollen gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt werden (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die Oberflächentemperatur der Leuchtgehäuse soll 60 °C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhe soll 4,5 m nicht überschreiten.~~

15.2 Schutz vor Vogelschlag

Fensterscheiben können sich zu einem Tötungsrisiko für europäische Vogelarten entwickeln (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). (z.B. Fensterscheiben mit mehr als 1,5 m², Über-eckverglasungen, spiegelnde Glasflächen (vor allem wenn sich Bäume in den Glasflächen spiegeln))

Das Vogelschlagrisiko ist nach den Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu ermitteln. Liegt ein erhöhtes Vogelschlagrisiko vor, so sind im Rahmen des Bauantrages geeignete Maßnahmen gegen den Vogelschlag vorzusehen und darzustellen.

16 Erschließung

16.1 Schmutzwasser

Für die Schmutzwasserkanalisation steht in der Straße Seeblick im Osten eine bestehende DN200 Steinzeug-Leitung für den Anschluss zur Verfügung.

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

16.2 Trinkwasser

Für die Trinkwasserversorgung wird durch die AWA – Ammersee im Vorfeld der Maßnahme eine neue Hauptleitung südlich der Baumaßnahme verlegt, an welche die neue Versorgungsleitung des Baugebiets anschließen soll.

16.3 Niederschlagswasser

Es liegt ein Erläuterungsbericht (24022) für den Straßenbau und die Niederschlagswasserentwässerung, für das Baugebiet Schwarzlwiese, der Renner Consulting GmbH vom 04.04.2025 (Anlage 6 der Begründung) vor. Für die Niederschlagswasserbeseitigung bestehen derzeit keine Anlagen, diese müssen neu erstellt werden.

Die Fahrbahn der Erschließungsstraße Süd-Nord entwässert auf der östlichen Seite in eine Mulde. Unter der Mulde kommt der neu zu erstellende Regenwasserkanal zum Liegen. Im südlichen Bereich der Mulde werden zwei Sickerrigolen mit Kunststoffboxen errichtet. Eine weitere Rigole wird in der Fläche für Versorgung westlich der Straße erstellt. Alle Rigolen werden miteinander verbunden.

Der Regenwasserkanal wird im Bereich der geplanten Bebauung auch in beide Stichstraßen verlegt. Die beiden Stichstraßen werden über Einlaufkästen an den Regenwasserkanal angebunden.

Für die Einzelparzellen ist gemeindlich und nach Vorgabe der AWA Ammersee gKU festgelegt, dass nur eine gedrosselte Einleitung mit 1,5 l/s in den Regenwasserkanal erfolgen darf. Die erforderliche Rückhaltung und Drosselung hat durch geeignete Maßnahmen auf Privatgrund durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen. Alle Parzellen erhalten einen Regenwasser-Hausanschlussschacht.

Auf die Baugrunduntersuchungen von Blasy+Mader vom 07.02.2023 und 17.05.2023 wird verwiesen.

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Keller-geschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Gelände- bzw. Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. Die Planer und Bauherren sollten sich über die Broschüre des BBK „Empfehlungen bei Sturzfluten“ weitergehend informieren. Dort sind die baulichen Aspekte einer was-serdichten Ausführung ausführlich behandelt. Auch die Anwendung der gemeinsa-men Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird dringend empfohlen.

17 Stromleitungen und Telekommunikation

Stromleitungen von Bayernwerk und Telekom liegen in der Straße Seeblick.

18 Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachts-flächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Alt-last hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Starnberg zu benachrichtigen (Mit-teilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

19 Abfallwirtschaft

Die Müllentsorgung wird vom Abfallentsorger AWISTA im Auftrag der Gemeinde In-ning bewerkstelligt. Bezüglich der Bereitstellung der Abfallbehälter gilt § 15 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung.

20 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.

- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtli-nien, Lothstraße 13d, 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>
- Gemeinde Inning, Pfarrgasse 13 · 82266 Inning a. Ammersee

Normen, die in Bauleitplanungsverfahren zur Anwendung kommen, werden zudem über das Onlineportal <https://www.bauen-online.info/de/normen/modul-bauleitplanung> zur Einsichtnahme durch natürliche Personen für private Zwecke kostenfrei zugänglich gemacht.

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 01/2025.
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger München, den

.....
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde Inning, den

.....
Zweite Bürgermeisterin Monika Schüßler-Kafka

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.04.2025 hat in der Zeit vom 17.07.2025 bis 18.08.2025 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.04.2025 hat in der Zeit vom 17.07.2025 bis 18.08.2025 stattgefunden.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.03.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.03.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.....

6. Die Gemeinde Inning hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Inning, den

(Siegel)

.....
Zweite Bürgermeisterin Monika Schüßler-Kafka

7. Ausgefertigt

Inning, den

(Siegel)

.....
Zweite Bürgermeisterin Monika Schüßler-Kafka

8. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Inning, den

(Siegel)

.....
Zweite Bürgermeisterin Monika Schüßler-Kafka